

Satzung des Tennis-Clubs Bleckede e.V.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1
(Name und Sitz)

Der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bleckede eingetragene Verein führt den Namen Tennis-Club Bleckede e.V. und hat seinen Sitz in Bleckede. Er wurde am 5. September 1966 gegründet.

§ 2
(Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3
(Mitgliedschaft)

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Jugendlichen
4. Ehrenmitgliedern

Als Mitglied kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden. Wer Mitglied des Vereins werden will hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Aus diesem muß hervorgehen, ob der Antragsteller schon einem Sportverein angehört hat und gegebenenfalls welchem. Anträge von Jugendlichen werden nur dann entgegengenommen, wenn sie von dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen mit unterschrieben sind.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes bei 2/3 Stimmenmehrheit einer Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Es wird eine Mitgliederliste (Kartei) geführt, aus der Name, Alter, und Anschrift sowie Eintrittstag der Mitglieder hervorgehen.

§ 4 (Austritt)

Wer aus dem Verein austreten will, hat sich schriftlich beim 1. Vorsitzenden abzumelden. Die Abmeldung können jeweils nur zum Ende eines Monats erfolgen. Der Verein ist verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen dem austretenden Mitglied dessen finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber mitzuteilen. Als Austrittsdatum gilt das Monatsende, zu dem die schriftliche Abmeldung bei dem Verein eingeht. Die von den Mitgliedern gezahlte Aufnahmegebühr wird bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 5 (Ausschluß)

Bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen und bei gerichtlichen Bestrafungen können Mitglieder durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wird bei der Vorstandssitzung über den Ausschluß keine Einigung erzielt, erfolgt eine Abstimmung durch die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Zum Ausschluß genügt eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Mit der Einleitung des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 6 (Pflichten und Rechte der Mitglieder)

Die Mitglieder müssen bestrebt sein, dem Verein in jeder Hinsicht Ehre zu machen, Verstöße gegen die Sportordnung und die Vereinssatzungen sind unbedingt zu vermeiden. Jedes Mitglied kann alle Einrichtungen des Vereins benutzen.

§ 7 (Disziplin)

Jedes Mitglied muß Selbstzucht üben und Disziplin wahren und hat unter allen Umständen den Anordnungen des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder nachzukommen.

§ 8 (Beiträge)

Zur Deckung der Unkosten haben die Mitglieder eine einmalige Aufnahmegebühr und Beiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt werden. Die Jahresbeiträge sind bis zum 30.06. des laufenden Jahres zu entrichten. In besonderen Fällen können die Beiträge durch den Vorstand ermäßigt bzw. erlassen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Personen, die die Einrichtungen des Vereins nur vorübergehend benutzen wollen, zahlen einen Gästebeitrag, der ebenfalls von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

§ 9 (Versicherungen)

Der Verein schließt für seine aktiven Mitglieder Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht ab. Er kann diesen Versicherungsabschluß auch dem Sportverband übertragen.

§ 10 (Stimmberechtigung)

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen unbeschränktes Stimmrecht.

§ 11 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlungen
3. die außerordentlichen Mitgliederversammlungen
4. die Jahreshauptversammlungen

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen die laufende Geschäftsleitung sowie Vermögensangelegenheiten. Zur Vertretung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und jeweils ein Mitglied des Vorstandes berechtigt; ist der 1. Vorsitzende verhindert, jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes.

§ 13

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Platz- und Anlagenobmann
- Diese Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 14

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt.

§ 15

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluß auch durch den ersten Vorsitzenden und ein Mitglied des Vorstandes erfolgen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 16

Der erste Vorsitzende beruft und leitet alle Versammlungen und setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen im Einvernehmen mit dem Vorstand fest.

§ 17

Der 2. Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.

Der 2. Vorsitzende wirkt beratend und helfend bei der Durchführung der Veranstaltungen mit.

§ 18

Der Schriftführer ist für den gesamten Schriftverkehr verantwortlich, meldet alle Veranstaltungen und sorgt bei Versammlungen für die Eintragung in die Anwesenheitsliste. Er führt ebenfalls die Protokolle bei Vorstandssitzungen und Versammlungen.

§ 19

Der Kassenwart verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins und führt die Mitgliederkartei. Die Rechnungslegung erfolgt in der Jahreshauptversammlung zu Beginn des Jahres. Die Beiträge werden auf Konten des Vereins bei den Geldinstituten in Bleckede hinterlegt.

§ 20

Der Sportwart ist für die Sportveranstaltungen verantwortlich und leitet die Durchführung derselben.

§ 20 a

Der Jugendwart ist für alle Veranstaltungen im Jugendbereich verantwortlich und leitet die Durchführung derselben.

§ 20 b

Der Platz- und Anlagenobmann ist für die Herrichtung und Unterhaltung aller Tennisplätze, für Reparaturen in und am Sportheim sowie für die Anschaffung und Unterhaltung aller Gerätschaften verantwortlich.

§ 21

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so muß in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin kann der Vorstand einen Stellvertreter bestellen.

§ 22

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 23

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Vorsitzenden einberufen.

§ 24

Streitigkeiten innerhalb des Vereins werden, soweit möglich, unter Ausschluß des Rechtsweges durch den Vorstand geregelt.

§ 25

(Versammlungen)

Die Jahreshauptversammlung findet zu Beginn jeden Jahres statt. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Rechnungslegung / Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Bericht des Sportwartes
6. Neuwahl bzw. Ergänzungswahl des Vorstandes nach Bedarf

Der Termin der Jahreshauptversammlung muß mindestens 14 Tage vorher durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Vereins und in der Bleckeder Zeitung bekanntgegeben werden. Anträge zu der Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung in den Händen des 1. Vorsitzenden sein.

§ 26

Mitgliederversammlungen und außerordentliche Versammlungen finden nach Bedarf statt oder wenn mindestens 15 Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 27

Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mehrheit ist nach der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu berechnen. Es wird in der Regel durch Handheben abgestimmt. Auf Verlangen ist mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen.

§ 28

(Kassenprüfer)

Auf der Jahreshauptversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben die Kasse, die Kassenbücher und die Belege zum Jahresabschluß zu prüfen.

§ 29

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 30

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der auf der Jahreshauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 31

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen der Stadt Bleckede zu. Seine Verwendung darf in diesem Falle nur ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung erfolgen.

§ 32

Die Fassung der vorstehenden Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 15. Februar 1985 angenommen. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 20. Februar 1981 mit allen Änderungen außer Kraft.

Bleckede, den 15. Februar 1985

Noch mal ergänzt auf Jahreshauptversammlung am 20.02.1987 mit einer Änderungssatzung.
Eingetragen in das Vereinsregister am 24. April 1987
Amtsgericht Lüneburg
20 VR 740